

Kapitel 1

Einführung in die Lehre vom Strafrecht

1.1.

Gegenstand und Aufgaben der Strafrechtswissenschaft

Das Strafrecht, mit dem sich die Strafrechtswissenschaft beschäftigt, regelt Inhalt, Voraussetzungen und Grenzen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und definiert zu diesem Zweck, wann Straftaten vorliegen, was strafrechtliche Schuld ist und unter welchen Voraussetzungen welche Strafen oder anderen strafrechtlichen Maßnahmen ausgesprochen werden können.

Das Strafrecht mit seinen grundlegenden Institutionen „strafrechtliche Verantwortlichkeit“ und „Strafe“ ist nur als historisches und *zeitweiliges Produkt einer bestimmten Entwicklungsstufe der menschlichen Gesellschaft* und der ihr eigenen politischen Organisation zu verstehen. Es steht in einem bestimmten Zusammenhang mit gesellschaftlichen Grundwidersprüchen, die auf der Basis der Dialektik von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen die Produktions- und Lebensweise bestimmter Gesellschaftsformationen und Gesellschaftsordnungen, namentlich die politischen und ideologischen Verhältnisse innerhalb dieser Gesellschaften, beherrschen und beherrschen und ein differenziertes, widersprüchliches Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft im Prozeß der gesellschaftlichen Lebenssicherung der Individuen begründeten und begründen. Wie die Entstehung der Kriminalität als massenhaft geübtes sozial destruktives Verhalten von Individuen, so ist auch die Herausbildung des Strafrechts, das sich auf dieses Verhalten in ganz bestimmter Weise funktional bezieht, an die mit der Auflösung der Gentilgesellschaft sich entwickelnden, bis zu sozialen Antagonismen gehenden scharfen Widersprüche gebunden, die ihre letzte Ursache im Aufkommen einer Produktionsweise haben, in der das Privateigentum an Produktionsmitteln und die damit verbundenen Ausbeutungsverhältnisse zunehmend bestimmend wurden.

Den historischen Ursprung des Strafrechts, seine Genesis zu kennen versetzt uns in die Lage, Gültiges über seine Zukunft und Perspektive sowie über die Schritte dahin auszusagen: Im Ergebnis und weiteren Vollzug der sozialistischen und kommunistischen Umwälzung werden diese die Gesellschaft bis an die Zerreißprobe treibenden Widersprüche zunächst vom Prinzip her durch die sozialökonomische und politische Struktur der neuen Gesellschaft überwunden, um schließlich in der reifen kommunistischen Gesellschaft im Ergebnis einer tiefgreifenden Revolution in den Produktivkräften, die zur vollen Ausbildung kommunistischer Produktions- und Lebensverhältnisse und zu einer unendlich reichen Individualität der Menschen führen wird, gänzlich aufgehoben zu werden.¹

Es gehört zu den Irrtümern aller vormarxistischen und heutigen bürgerlich-imperialistischen Philosophie, Gesellschafts-, Staats- und Rechtstheorie, in Kriminalität, Strafrecht und Strafen „ewige“ Begleiterscheinungen der Organisation menschlichen Zusammenlebens - auch der frühesten Gesellungseinheiten - zu sehen. Bekanntlich führten die Forschungen zur Phylogenese des Menschen und zu den gesellschaftlichen Weisen seiner Entwicklung zu dem Ergebnis, daß die ursprünglichen sozialen Organisationsformen des Zusammenlebens infolge der noch unzureichenden Produktivität der Arbeit notwendig urkommunistischer Natur sein mußten. Die niedrige Produktivität der Arbeit brachte noch kein gesellschaftliches Mehrprodukt hervor, alles Erzeugte diente der gemeinschaftlichen Lebenssicherung unmittelbar. Die einzelnen die jeweilige ursprüngliche Gemeinde bildenden Individuen waren von dieser in ihrer individuellen Lebenssicherung total abhängig. Ein sozial destruktives Massenverhalten

¹ Vgl. F. Engels, „Zwei Reden in Elberfeld, I“, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 2, Berlin 1957, S. 541 f.